

Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit und deren Erfassung

Geltungsbereich: AWO UB Gelsenkirchen/Bottrop

Zwischen dem Betriebsrat, vertreten durch die Vorsitzende,

und

der Arbeiterwohlfahrt, vertreten durch die Geschäftsführung

Der Betriebsrat und die Geschäftsführerin schließen folgende Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeit und deren Erfassung.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausgestaltung flexibler Arbeitszeiten zur Unterstützung von Vereinbarkeit, Beruf, Freizeit und Familie unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop, wie nachstehend aufgeführt.

Begegnungszentren Grenzstraße und Ziegelstraße

§1 Geschäftszeit/Öffnungszeiten

In den Begegnungszentren gibt es keine festgelegte Geschäftszeit. Öffnungszeiten sind veranstaltungsabhängig, wobei Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigt werden müssen.

§2 Ruhepausen

Nach § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§3 Zeiterfassung

Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt durch Zeiterfassungsbögen. (Anlage)

Die Zeiterfassung erfolgt regelmäßig und täglich, spätestens zu Arbeitsbeginn des nächsten Arbeitstages. Die Pausenzeiten werden in Abzug gebracht. Die Zeiterfassung hat durch jede/n Mitarbeiter/in persönlich zu erfolgen und ist von ihr/ihm zu unterschreiben.

Am Monatsende unterschreibt die /der Vorgesetzte den Zeiterfassungsbogen, der danach bei der jeweiligen Leitung, bzw. in der Personalabteilung verbleibt.

Die monatliche Dokumentation der Zeiterfassung wird dem Betriebsrat durch die Bereichsleitung unterschrieben übermittelt.

Der Belegungsplan der Begegnungszentren muss dem Betriebsrat bis zum 1. eines Monats vorliegen.

Einmal im Jahr müssen die Arbeitsstunden aller Kollegen/Innen im Bereich Begegnungszentren den Nullstand erreichen, damit die Jahresarbeitszeit nicht überschritten wird. Andere Regelungen müssen in den einzelnen Bereichen von Bereichsleitung und Betriebsrat genehmigt werden.

§4 Zeitbewertung

Je Arbeitstag dürfen maximal 10 Stunden gearbeitet werden.

Tagesveranstaltungen und sonstige eintägige Außentermine werden für alle mit der tatsächlichen Zeit von Abfahrt bis Rückkehr als Arbeitszeit erfasst.

Mehrtägige Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen werden an allen Tagen der Woche mit einer Arbeitszeit pro Tag pauschal mit 8 Stunden und 36 Minuten bewertet.

Falls Zeiten an An-oder Abreisetagen außerhalb der vereinbarten Rahmenarbeitszeit liegen, wird die tatsächliche Zeit von Abfahrt bis Rückkehr erfasst.

§5 Ausgleich

Mit Rücksicht auf die dienstlichen Belange können Mehrarbeitsstunden ausgeglichen werden.

Diese werden in den Zeiterfassungsbögen vermerkt.

Ein Guthaben bzw. Minus von Arbeitsstunden am Monatsende hat keine Auswirkungen auf die Lohnabrechnung, wird aber zum Monatswechsel bezüglich des Guthabens auf **100 Stunden** und des Minus auf **6 Stunden** begrenzt. Darüber hinausgehende Stunden müssen als Überstunden gewertet werden.

Guthabenstunden werden nach Möglichkeit in den Schließungszeiten/Betriebsferien abgebaut.

Tagesveranstaltungen und sonstige eintägige Außentermine werden für alle mit der tatsächlichen Zeit von Abfahrt bis Rückkehr als Arbeitszeit erfasst.

Mehrtägige Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen werden an allen Tagen der Woche mit einer Arbeitszeit pro Tag pauschal mit 10 Stunden und 45 Minuten bewertet.

Einmal jährlich müssen die Zeiterfassungen bei Null stehen, damit die Jahresarbeitszeit nicht überschritten wird.

Andere Regelungen müssen in den einzelnen Bereichen von Bereichsleitung und Betriebsrat genehmigt werden.

Die Guthabenstunden resultieren aus erhöhten, saisonalen Arbeitsaufkommen.

Für gewährtes Frei aus den Mehrarbeitsstunden gilt die Regelung, dass der Arbeitgeber dieses mindestens 4 Werktage vorher widerrufen muss. Soweit der Arbeitgeber gewährtes Frei widerruft, bedarf es der Zustimmung des Betriebsrates und ist nur aus dringenden betrieblichen Gründen möglich.

§6 Laufzeit

Diese Betriebsvereinbarung wird zunächst für ein Jahr beschlossen und gilt ab 01.01.2019. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung wirkt sie bis zum Inkrafttreten einer neuen Betriebsvereinbarung nach.

Bei Veränderungen in einzelnen Abteilungen können Geschäftsführung und Betriebsrat gemeinsam die Betriebsvereinbarung überarbeiten.

Gelsenkirchen, den 30.11.2018

Arbeiterwohlfahrt

Unterbezirk Gelsenkirchen/ Bottrop



Gudrun Wischnewski

Geschäftsführung

Betriebsrat



Anne Wünnemann-Pitz

Betriebsratsvorsitzende